

3122 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Mai 1986 betreffend ein Bundesgesetz über das Wohnen in Studentenheimen (Studentenheimgesetz)

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates regelt die Rechtsverhältnisse, die sich aus der Vergabe von Heimplätzen durch die Studentenheimträger an Studenten ergeben. Der Gesetzesbeschluß enthält Bestimmungen über den Benützungsvertrag, die Rechte und Pflichten der Heimbewohner, die Heimvertretung, die Aufgaben der Heimvertretung, die Betriebspflicht, den Sommerbetrieb, die Vergabe von Heimplätzen, die Kündigung, das Entgelt, das Heimstatut bzw. die Heimordnung, die Datenverwendung und den Schlichtungsausschuß.

Im Gesetzesbeschluß wird ausdrücklich bestimmt, daß bei kirchlichen Heimen die Bestimmungen über die Rechte der Heimbewohner, die Heimvertretung, die Aufgaben der Heimvertretung, die Betriebspflicht, der Sommerbetrieb, die Vergabe von Heimplätzen und die Kündigung mit der Maßgabe gelten, daß dadurch nicht in die Bestimmungen des Art. 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und in das Konkordat eingegriffen wird.

Der Gesetzesbeschluß sieht unter anderem vor, daß für Studienanfänger der erstmalige Abschluß eines Benützungsvertrages für eine kürzere Dauer als zwei Jahre unzulässig ist. Weiters wird bestimmt, daß die Vergabe von Einzelzimmern nach Anhörung der Heimvertretung zu erfolgen hat. Ferner dürfen folgende Rechte durch den Benützungsvertrag nicht eingeschränkt werden:

- das Recht, das Studentenheim, in dem sich der jeweilige Heimplatz befindet, jederzeit sowohl zu betreten als auch zu verlassen;
- das Recht, den Raum, in dem sich der Heimplatz befindet, jederzeit verschlossen zu halten. Für Reinigungs- oder Reparaturarbeiten ist der Zutritt für vom Heimträger bevollmächtigte Personen nach vorheriger Ankündigung zu gewähren. Zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr ist eine Ankündigung vor Betreten eines Heimplatzes nicht erforderlich;
- das Recht, nach Maßgabe der Heimordnung ungehindert Besuche sowohl durch Hausangehörige als auch durch hausfremde Personen zu empfangen;
- das Recht, nach Maßgabe der Heimordnung den Heimplatz zu verändern und elektrische Geräte zu betreiben.

3122 d. B.

- 2 -

Die gesetzlich vorgesehene Heimvertretung bzw. deren Vorsitzender sollen für ein Jahr gewählt werden. Der Heimvertretung wird das Recht auf Einsichtnahme in die für die Festsetzung des Benützungsentgelts maßgeblichen Kalkulationsunterlagen eingeräumt.

Der Gesetzesbeschluß enthält für Studentenheime, die durch Mittel des Bundes gefördert wurden, die Verpflichtung, daß der Heimträger unter besonderer Bedachtnahme auf die soziale Bedürftigkeit und den Studienerfolg die Heimplätze zu vergeben hat. Für ausländische Studierende sind hiebei im angemessenen Umfang Heimplätze vorzusehen.

Hinsichtlich der Kündigung ist vorgesehen, daß der Benützungsvertrag vor Ablauf der Vertragsdauer frühestens zum Ablauf des nächstfolgenden Kalendermonats gekündigt werden kann, wenn ein im gegenständlichen Gesetzesbeschluß vorgesehener Kündigungsgrund gegeben ist. Während des Studienjahres darf eine Erhöhung des Entgelts für den Heimplatz nur zur Abgeltung einer zwischenzeitlich eingetretenen Erhöhung bei Tarifen, Steuern und Gebühren vereinbart werden.

Der zur Entscheidung über Streitigkeiten aus dem Benützungsvertrag vorgesehene Schlichtungsausschuß besteht aus je einem Vertreter der Heimvertretung und des Heimträgers sowie einem von diesen beiden Personen bestellten Vorsitzenden. Kommt eine Einigung über die Bestellung des Vorsitzenden nicht innerhalb eines Monats nach Beginn des Wintersemesters zustande, wird der Vorsitzende vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung aus dem Kreis der Universitäts(Hochschul)-Lehrer oder der rechtskundigen Bediensteten der Universitäts- bzw. Rektoratsdirektionen des jeweiligen Hochschulortes bestimmt. Erst nach dem Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß ist die Anrufung der ordentlichen Gerichte möglich.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Mai 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Mai 1986 betreffend ein Bundesgesetz über das Wohnen in Studentenheimen (Studentenheimgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 05 21

Emmy Göber
Berichterstatte

Stepancik
Obmannstellvertreter